

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 93 (1996)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Was ist eine Anstalt?

### Einweisung von Kindern in eine pädagogische Jugendsiedlung

*Wird ein Kind von einer Behörde in einer Anstalt untergebracht, dann kann dagegen wie bei einer anderen fürsorgerischen Freiheitsentziehung der Richter angerufen werden (Art. 314a und 397d Zivilgesetzbuch). Was aber unter einer Anstaltseinweisung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Ein neues Grundsatzurteil des Bundesgerichts bringt jetzt eine Klärung der Frage.*

Zu beurteilen war von den Richtern der II. Zivilabteilung in Lausanne der Fall einer Mutter aus dem Kanton Luzern, der bei der Scheidung die elterliche Gewalt über die Kinder zugesprochen worden war. Zehn Jahre später hob der Gemeinderat die elterliche Obhut über die drei jüngeren Kinder auf und wies sie in die Jugendsiedlung Utenberg in Luzern ein. Dagegen wollte sich die Mutter beim kantonalen Verwaltungsgericht beschweren, doch trat dieses auf die Sache mit der Begründung nicht ein, dass es nicht um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gehe, sondern um eine Kinderschutzmassnahme, die beim Regierungsstatthalter angefochten werden müsse.

Diese Rechtsauffassung ist nun vom Bundesgericht einstimmig als unzutreffend gewertet worden. Wörtlich heisst es im Urteil aus Lausanne: «Unter dem Begriff der Anstalt sind nicht nur diejenigen Einrichtungen zu verstehen, die man im täglichen Sprachgebrauch als Anstalten bezeichnet, sondern alle möglichen ‹Versorgungseinrichtungen›, in welchen Personen ohne oder gegen ihren Willen persönliche Fürsorge unter

Entzug ihrer Freiheit erbracht wird.» Dazu zählen nicht nur geschlossene Anstalten, sondern «alle Institutionen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar einschränken».

Die Jugendsiedlung Utenberg ist ein sozial-pädagogisches Wohnheim für die Erziehung und Resozialisierung von Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Angehörigen aufwachsen können. Zwar handelt es sich nicht um eine geschlossene Anstalt, können die Insassen doch externe Schulen und Lehrbetriebe besuchen. Dennoch wird in den Augen der Richter in Lausanne «die Freiheit der untergebrachten Kinder und Jugendlichen stärker beschränkt als dies bei Altersgenossen, die in einer Familie oder einer Pflegefamilie aufwachsen, üblicherweise der Fall ist». Insbesondere müssen sich die Betroffenen in die gegebenen Heimstrukturen einordnen, und auch bei der Pflege von Kontakten zu Personen ausserhalb der Siedlung sind die Kinder und Jugendlichen in Utenberg in ihrer Freiheit stärker eingeschränkt als ihre Altersgenossen.

Aus all diesen Gründen wird die Jugendsiedlung Utenberg vom Bundesgericht als Anstalt im Sinne von Art. 314a des Zivilgesetzbuchs gewertet, weshalb das luzernische Verwaltungsgericht auf die Beschwerde der Mutter hätte eintreten müssen.

*Markus Felber*

(Urteil 5C.149/1995 vom 19. September 1995)